

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. August 1961	Nummer 87
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	20. 7. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten	1282
20310	20. 7. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei	1282
20310	20. 7. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände	1283
20310	20. 7. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands	1284
20310	20. 7. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft	1285
20310	20. 7. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft	1285

20310

I.
Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
vom 23. Februar 1961;
hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der
weiblichen Angestellten

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2675/IV/61 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36 — 15336/61 —
v. 20. 7. 1961

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberver-
bände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptvorstand —, Hannover,

andererseits

wird für die Tarifangestellten

- a) des Bundes mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost,
- b) der Länder und der Stadtgemeinde Bremen,
- c) der Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören,

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts abgeschlossen, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestelltengewerkschaft andererseits am 23. Februar 1961 als Bundesangestelltentarifvertrag abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 23. Februar 1961 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1961 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1965, schriftlich gekündigt werden.

Abweichend hiervon können die nachgenannten Vorschriften des beigefügten Tarifvertrages vom 23. Februar 1961

a) § 15,

Nr. 5 Abs. 1 und 2 der Sonderregelungen 2 a,
Nr. 4 Abs. 2 der Sonderregelungen 2 b,
Nr. 7 Abs. 1 der Sonderregelungen 2 c,
Nr. 7 Abs. 1 bis 3 der Sonderregelungen 2 e III,
Nr. 2 der Sonderregelungen 2 p,
Nr. 3 der Sonderregelungen 2 r,
Nr. 2 Abs. 2 der Sonderregelungen 2 t und
Nr. 2 Abs. 2 der Sonderregelungen 2 u
mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1963,

b) die Beträge der in

Nr. 6 Abschn. B Abs. 3 der Sonderregelungen 2 a,
Nr. 5 Abs. 3 der Sonderregelungen 2 b,

Nr. 8 Abschn. B Abs. 3 der Sonderregelungen 2 c,
Nr. 8 Abschn. B Ziff. I Abs. 3 der Sonderregelungen 2 e III und

Nr. 3 Abs. 3 der Sonderregelungen 2 n

vereinbarten Entschädigungen nach Maßgabe der Kündigungsvorschriften des jeweiligen Vergütungstarifvertrages,

- c) die Beträge der
in Absatz 3 Buchst. c) des Anhangs zu den Sonderregelungen 2 e I und
in Nr. 11 Abs. 1 der Sonderregelungen 2 e II
vereinbarten Entschädigungen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1963,

schriftlich gekündigt werden.

(3) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt. Entsprechendes gilt beim Außerkrafttreten der in Abs. 2 Unterabs. 2 angeführten Vorschriften.

(4) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 30. März 1961

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 ist mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des Tarifvertrages tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 660/IV/61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36 — 15101/61 — v. 24. 2. 1961 (MBl. NW. S. 375 / SMBl. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1961 S. 1282.

20310

Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
vom 23. Februar 1961;
hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der
Polizei

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2676/IV/61 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36 — 15335/61 —
v. 20. 7. 1961

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberver-
bände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft der Polizei
— Hauptvorstand —, Düsseldorf,

andererseits

wird für die Tarifangestellten

- a) des Bundes mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost,

- b) der Länder und der Stadtgemeinde Bremen.
 c) der Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören,
 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts abgeschlossen, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestelltengewerkschaft andererseits am 23. Februar 1961 als Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 23. Februar 1961 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1961 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1965, schriftlich gekündigt werden. Abweichend hiervon können die nachgenannten Vorschriften des beigelegten Tarifvertrages vom 23. Februar 1961

a) § 15

mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1963,

- b) die Beträge der in Nr. 3 Abs. 3 der Sonderregelung 2 n vereinbarten Entschädigungen nach Maßgabe der Kündigungsvorschriften des jeweiligen Vergütungstarifvertrages

schriftlich gekündigt werden.

(3) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag außer Kraft tritt. Entsprechendes gilt beim Außerkrafttreten der in Abs. 2 Unterabs. 2 angeführten Vorschrift.

(4) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 30. März 1961

- B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 ist mit dem Bezugsverlaß bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des Tarifvertrages tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 660/IV/61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36 — 15101/61 — v. 24. 2. 1961 (MBl. NW. S. 375 / SMBl. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden
 und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1961 S. 1282.

20310

Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)

vom 23. Februar 1961;

hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2677/IV/61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36 — 15334/61 — v. 20. 7. 1961

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
 vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
 der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
 vertreten durch den Vorstand.

und

der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes e. V.
 — Hauptvorstand —. Bad Godesberg,

einerseits

andererseits

wird für die Tarifangestellten

- a) des Bundes mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost,
 b) der Länder und der Stadtgemeinde Bremen,
 c) der Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören,

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts abgeschlossen, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestelltengewerkschaft andererseits am 23. Februar 1961 als Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 23. Februar 1961 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1961 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1965, schriftlich gekündigt werden.

Abweichend hiervon können die nachgenannten Vorschriften des beigelegten Tarifvertrages vom 23. Februar 1961

a) § 15,

Nr. 5 Abs. 1 und 2 der Sonderregelungen 2 a,

Nr. 4 Abs. 2 der Sonderregelungen 2 b,

Nr. 7 Abs. 1 der Sonderregelungen 2 c,

Nr. 7 Abs. 1 bis 3 der Sonderregelungen 2 e III.

Nr. 2 der Sonderregelungen 2 p,

Nr. 3 der Sonderregelungen 2 r.

Nr. 2 Abs. 2 der Sonderregelungen 2 t und

Nr. 2 Abs. 2 der Sonderregelungen 2 u

mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1963,

b) die Beträge der in

Nr. 6 Abschn. B Abs. 3 der Sonderregelungen 2 a,

Nr. 5 Abs. 3 der Sonderregelungen 2 b,

Nr. 8 Abschn. B Abs. 3 der Sonderregelungen 2 c,

Nr. 8 Abschn. B Ziff. I Abs. 3 der Sonderregelungen 2 e III und

Nr. 3 Abs. 3 der Sonderregelungen 2 n

vereinbarten Entschädigungen nach Maßgabe der Kündigungsvorschriften des jeweiligen Vergütungstarifvertrages,

c) die Beträge der

in Absatz 3 Buchst. c) des Anhangs zu den Sonderregelungen 2 e I und

in Nr. 11 Abs. 1 der Sonderregelungen 2 e II

vereinbarten Entschädigungen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1963,

schriftlich gekündigt werden.

(3) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag außer Kraft

tritt. Entsprechendes gilt beim Außerkrafttreten der in Abs. 2 Unterabs. 2 angeführten Vorschriften.

(4) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 30. März 1961

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 ist mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des Tarifvertrages tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 660/IV/61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36 — 15101/61 — v. 24. 2. 1961 (MBl. NW. S. 375 / SMBl. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1961 S. 1283.

20310

**Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
vom 23. Februar 1961;
hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschafts-
bund Deutschlands**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2678/IV/61 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36 — 15333/61 —
v. 20. 7. 1961

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen
Gewerkschaftsbund Deutschlands
— Hauptvorstand —, Bonn,

andererseits

wird für die Tarifangestellten

- a) des Bundes mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost,
- b) der Länder und der Stadtgemeinde Bremen,
- c) der Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören,

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts abgeschlossen, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestelltengewerkschaft andererseits am 23. Februar 1961 als Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 23. Februar 1961 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1961 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1965, schriftlich gekündigt werden.

Abweichend hiervon können die nachgenannten Vorschriften des beigefügten Tarifvertrages vom 23. Februar 1961

a) § 15,

Nr. 5 Abs. 1 und 2 der Sonderregelungen 2 a,

Nr. 4 Abs. 2 der Sonderregelungen 2 b,

Nr. 7 Abs. 1 der Sonderregelungen 2 c,

Nr. 7 Abs. 1 bis 3 der Sonderregelungen 2 e III,

Nr. 2 der Sonderregelungen 2 p,

Nr. 3 der Sonderregelungen 2 r,

Nr. 2 Abs. 2 der Sonderregelungen 2 t und

Nr. 2 Abs. 2 der Sonderregelungen 2 u

mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1963,

b) die Beträge der in

Nr. 6 Abschn. B Abs. 3 der Sonderregelungen 2 a,

Nr. 5 Abs. 3 der Sonderregelungen 2 b,

Nr. 8 Abschn. B Abs. 3 der Sonderregelungen 2 c,

Nr. 8 Abschn. B Ziff. I Abs. 3 der Sonderregelungen 2 e III und

Nr. 3 Abs. 3 der Sonderregelungen 2 n

vereinbarten Entschädigungen nach Maßgabe der Kündigungsvorschriften des jeweiligen Vergütungstarifvertrages,

c) die Beträge der

in Absatz 3 Buchst. c) des Anhangs zu den Sonderregelungen 2 e I und

in Nr. 11 Abs. 1 der Sonderregelungen 2 e II

vereinbarten Entschädigungen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1963,

schriftlich gekündigt werden.

(3) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt. Entsprechendes gilt beim Außerkrafttreten der in Abs. 2 Unterabs. 2 angeführten Vorschriften.

(4) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 30. März 1961

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 ist mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des Tarifvertrages tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 660/IV/61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36 — 15101/61 — v. 24. 2. 1961 (MBl. NW. S. 375 / SMBl. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1961 S. 1284.

20310

**Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
vom 23. Februar 1961;**

**hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2679/IV/61 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36 — 15337/61 —
v. 20. 7. 1961

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 30. März 1961

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

am 23. Februar 1961 als Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 23. Februar 1961 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1961 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1965, schriftlich gekündigt werden.

Abweichend hiervon kann § 15 BAT mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1963, schriftlich gekündigt werden.

(3) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag vom 23. Februar 1961 außer Kraft tritt. Entsprechendes gilt beim Außerkrafttreten des § 15 BAT.

(4) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 30. März 1961

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 ist mit dem Bezugsverlaß bekanntgegeben

worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des Tarifvertrages tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 660/IV/61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36 — 15101/61 — v. 24. 2. 1961 (MBL. NW. S. 375 / S. MBL. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1961 S. 1285.

20310

**Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
vom 23. Februar 1961;**

**hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft
Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2680/IV/61 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36 — 15338/61 —
v. 20. 7. 1961

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 30. März 1961

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,

vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten in den land- und forstwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben

a) der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes,

b) der Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören,

deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

am 23. Februar 1961 als Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 23. Februar 1961 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1961 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1965, schriftlich gekündigt werden. Abweichend hiervon können § 15 BAT und Nr. 2 der Sonderregelungen 2 p BAT mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1963, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag vom 23. Februar 1961 außer Kraft tritt. Entsprechendes gilt beim Außerkrafttreten der in Abs. 2 Unterabs. 2 angeführten Vorschriften des BAT.
- (4) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 30. März 1961

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 ist mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des Tarifvertrages tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 660/IV/61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36 — 15101/61 — v. 24. 2. 1961 (MBL. NW. S. 375 / SMBl. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1961 S. 1285.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.